



Gemeinde
Trubschachen

Bestattungs- und Friedhofreglement

28. November 2022

Gestützt auf Artikel 17 der Gemeindeverfassung erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Trubschachen folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. Allgemeines

Zweck **Art. 1** Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Trubschachen. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

Organisation, Aufgaben **Art. 2** ¹ Der Gemeinderat Trubschachen übt als Ortpolizeibehörde die Oberaufsicht über das Friedhofs- und Bestattungswesen aus.

² Die Verwaltung des Friedhofes und die unmittelbare Aufsicht desselben wird der zuständigen Kommission gemäss Gemeindeverfassung übertragen. Ihr stehen alle Befugnisse im Bereich Bestattungs- und Friedhofswesen zu, die nicht in diesem Reglement, durch die Verordnung Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Trubschachen oder durch die Verordnung gemäss Art. 3 hiernach einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Die einzelnen Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen werden in der Verordnung Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Trubschachen geregelt.

⁴ Aufgaben können an Dritte vergeben werden.

Verordnung, Weisungen, Konzepte **Art. 3** ¹ Ergänzend zu diesem Reglement erlässt der Gemeinderat eine Bestattungs- und Friedhofverordnung, in welcher namentlich der Betrieb, Unterhalt, Bestattungs- und Gestaltungsformen, die Verantwortlichkeiten sowie Gebühren geregelt werden.

² Die zuständige Kommission kann für den Friedhofbetrieb ergänzend Weisungen und Konzepte erlassen.

II. Bestattungsordnung

Bestattungsrecht **Art. 4** ¹ Auf dem Friedhof Trubschachen werden die mit letztem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Trubschachen sowie im Ortsteil Kröschenbrunnen der Einwohnergemeinde Trub verstorbenen Personen bestattet. Sie gelten als Einheimische.

	<p>² Für die Bestattung der Verstorbenen aus Kröschenbrunnen besteht ein entsprechender Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Trub und Trubschachen.</p> <p>³ Verstorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Einwohnergemeinde Trubschachen oder dem Ortsteil Kröschenbrunnen können auf Gesuch hin bestattet werden, wenn der Grabunterhalt sichergestellt ist. Sie gelten als Auswärtige.¹</p>
Meldepflicht	<p>Art. 5 Jeder Todesfall oder Leichenfund ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnung dem Zivilstandsamt anzuzeigen.</p>
Leichentransport	<p>Art. 6 Für den Leichentransport ins Ausland sind ein Leichenpass und eine spezielle Kontrolle der vorschriftsgemässen Einsargung erforderlich. Die Bewilligung für internationale Leichentransporte stellt die Gemeinde aufgrund der Todesmitteilung des Zivilstandsamtes aus.</p>
Bestattungsbewilligung	<p>Art. 7 ¹ Eine Erd- oder Feuerbestattung darf nur mit einer Bestattungsbewilligung erfolgen. Diese wird aufgrund der Todesmitteilung des Zivilstandsamtes und gestützt auf die kantonale Bestattungsverordnung erteilt.</p> <p>² Bewilligte Bestattungen dürfen nur so lange hinausgeschoben werden, als der Zustand der Leiche es zulässt.</p>
Aufbahrung	<p>Art. 8 ¹ Für die Aufbahrung der Leichen stehen auf dem Friedhof Trubschachen Aufbahrungsräume zur Verfügung.</p> <p>² Eine Aufbahrung ausserhalb der Leichenräume der Gemeinde ist zulässig, wenn sie in anderen sanitär geeignet und gegen nachteilige Einwirkungen einer zu hohen oder zu niedrigen Temperatur geschützten Räumen erfolgt.</p>
Anweisung Bestattung	<p>Art. 9 ¹ Die Anweisung zur Bestattung hat durch die Angehörigen zu erfolgen.</p> <p>² Die Angehörigen bestimmen unter Respektierung allfälliger Anweisungen der Verstorbenen über die Bestattungsart und die Bestattungsform. Vorbehalten bleiben die geltenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften über das Friedhof- und Bestattungswesen.</p>

¹ BGE 129 I 173: Der Wunsch des Verstorbenen als auch der Wunsch der Hinterbliebenen auf einen bestimmten Bestattungsort ist grundrechtlich geschützt.

³ Sind keine Angehörigen bekannt oder innert nützlicher Frist ermittelbar und erreichbar, sind Anordnungen der Verstorbenen soweit möglich von Amtes wegen zu beachten.

⁴ Fehlen sowohl Angehörige als auch Anordnungen entscheidet die Gemeinde über die Bestattungsart und Bestattungsform.

Grabruhe

Art. 10 ¹ Die Grabruhe beträgt 25 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.

² Für Reihengräber kann die Grabruhe einmal um 20 Jahre oder zweimal um 10 Jahre verlängert werden.

³ Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber aufgehoben.

⁴ Für Kindergräber gilt unbeschränkte Grabruhe. Diese werden nur auf Ersuchen der Angehörigen aufgehoben.

Vorzeitige Graböffnung und Aufhebung

Art. 11 ¹ Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf der Ruhedauer ist nur für die Zugabe von Urnen zulässig. Vorbehalten bleibt eine bewilligte oder angeordnete Exhumierung.

² Reihengräber können in begründeten Fällen und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften vor Ablauf der Ruhedauer mit Bewilligung der Gemeinde aufgehoben werden.

³ Die Gesuchstellenden einer vorzeitigen Aufhebung haben für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

III. Gestaltung Grabstätten

Anordnung Gräber

Art. 12 ¹ Der Friedhof Trubschachen ist in Abteilungen eingeteilt. Für Kindergräber besteht ein besonderes Abteil.

² Die Anordnung der Gräber hat nach dem Friedhofplan, welcher die zuständige Kommission erlässt, zu erfolgen.

Grabmäler

Art. 13 Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung. Ausgenommen davon sind Nachgravuren.

Grabunterhalt

Art. 14 ¹ Die Angehörigen sind während der Ruhedauer für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich.

² Schlecht oder nicht unterhaltene Gräber werden bis zum Ablauf der Grabesruhe auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde instand

gestellt oder mit einfachen, wenig Pflege erfordernden Bepflanzung versehen.

³ Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren. Bei Verlängerung der Ruhedauer ist eine weitere Gebühr fällig, wenn der Unterhalt wieder der Gemeinde übertragen werden soll.

⁴ Die Umgebungsarbeiten der Gräber und der Unterhalt der Themengräber sowie Gemeinschaftsgräber werden durch die Gemeinde besorgt.

IV. Gebühren

Grundsatz

Art. 15 ¹ Die Gemeinde erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Bestattungs- und Friedhofwesen unter Vorbehalt der Unentgeltlichkeit (mittellose Personen) Gebühren.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren nach den Grundsätzen des Gebührenreglements der Gemeinde Trubschachen und gemäss Art. 16 hiernach in der Bestattungs- und Friedhofverordnung fest.

³ Für die Bestattungskosten haben die Angehörigen der Verstorbenen aufzukommen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Unentgeltlichkeit gemäss Art. 18 hiernach.

Bemessung
Grabgebühren

Art. 16 Die Gebühren werden abgestuft nach:

- a. Art des Grabes
- b. Kindern und Erwachsenen
- c. Einheimischen und Auswärtigen

Bemessung Gebühr
Grabunterhalt

Art. 17 ¹ Die Gebühr für den Grabunterhalt gemäss Artikel 14 Abs. 3 hiervor ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt.

² Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Bilanz verbucht. Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die Ausgleichsfonds auszugleichen.

Unentgeltlichkeit

Art. 18 ¹ Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Trubschachen haben Anspruch auf unentgeltliche Bestattung auf dem Friedhof Trubschachen, wenn die Bestattung nicht aus dem Nachlass bezahlt werden kann.

² Die Angehörigen haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

³ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung sind in der Bestattungs- und Friedhofverordnung umschrieben.

V. Schlussbestimmungen

Ausserordentliche Lagen

Art. 19 In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien, etc.) trifft der Gemeinderat die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen.

Haftungsausschluss

Art. 20 Die Gemeinde haftet nicht für auf den Gräber liegende Gegenstände einschliesslich Pflanzen und Grabsteine und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Angestellten oder ihre Funktionäre verursacht werden.

Strafbestimmungen

Art. 21 Wiederhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verordnungen können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 5'000.—bestraft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie die Strafverfolgung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Rechtsmittel

Art. 22 ¹ Gegen Beschlüsse und Entscheide der Kommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental Beschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Das Bestattungs- und Friedhofreglement tritt auf den 1.1.2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 14.12.2012 aufgehoben.

Bestattungs- und Friedhofreglement

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Trubschachen am 28. November 2022.

Namens der Einwohnergemeinde Trubschachen

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig.

Beat Fuhrer

Sig.

Heidi Stalder